Ablauf der Referendumsfrist 9. Januar 1957

Bundesbeschluss

über

die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

(Vom 5. Oktober 1956)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85, Ziffer 3, der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. Juli 1956 [1]),

beschliesst:

Art. 1

[1] Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, die infolge Krankheit, Alter oder Nichtwiederwahl aus dem Amt ausscheiden, haben Anspruch auf ein Ruhegehalt.

[2] Für Mitglieder des Bundesgerichts beträgt das jährliche Ruhegehalt 220 Franken multipliziert mit der Summe der Lebensjahre beim Ausscheiden aus dem Amt und der anderthalbfach gezählten Amtsjahre. Es darf 20 000 Franken im Jahr nicht übersteigen.

[3] Für Mitglieder des Versicherungsgerichts beträgt das jährliche Ruhegehalt 200 Franken multipliziert mit der Summe der Lebensjahre beim Ausscheiden aus dem Amt und der anderthalbfach gezählten Amtsjahre. Es darf 18 000 Franken im Jahr nicht übersteigen.

[4] Für die Berechnung der Anzahl der Amts- und der Lebensjahre nach Absatz 2 oder 3 zählen Bruchteile von mehr als sechs Monaten als ganze Jahre.

[1]) BBl 1956, I, 1412.

Art. 2

Solange ein ehemaliges Gerichtsmitglied eine dauernde Aufgabe übernimmt oder eine dauernde Tätigkeit ausübt, deren Ertrag zusammen mit dem Ruhegehalt die Jahresbesoldung eines Gerichtsmitgliedes übersteigt, wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.

Art. 3

[1] Die Witwe eines ehemaligen Gerichtsmitgliedes hat für die Dauer des Witwenstandes Anspruch auf die Hälfte des Ruhegehaltes nach Artikel 1, sofern die Ehe vor dem Ausscheiden aus dem Gericht geschlossen worden ist.

[2] Jede Waise hat bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf eine jährliche Waisenrente von 2200 Franken. Für Doppelwaisen erhöht sich dieser Anspruch auf 4400 Franken.

[3] Die Leistungen an Hinterbliebene dürfen zusammen drei Viertel des Ruhegehaltes nach Artikel 1 nicht übersteigen.

Art. 4

Zu den Ruhegehältern nach Artikel 1 und 3 werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet wie zu den Rentenleistungen der Eidgenössischen Versicherungskasse.

Art. 5

[1] Dieser Beschluss tritt ab 1. Januar 1957 in Kraft. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

[2] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden aufgehoben:

- der Bundesbeschluss vom 30. September 1942 über die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts;
- Artikel 3 der Bundesbeschlüsse vom 29. März 1950 über Bezüge der Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts.

Art. 6

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 5. Oktober 1956.

Der Präsident: **Burgdorfer**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 5. Oktober 1956.

Der Präsident: **Rud. Weber**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 5. Oktober 1956.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

2676

Datum der Veröffentlichung: 11. Oktober 1956
Ablauf der Referendumsfrist: 9. Januar 1957

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesbeschluss über die Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (Vom 5. Oktober 1956)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1956
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	41
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	11.10.1956
Seite Page Pagina	399-401
Ref. No	10 039 562

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.